



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1

URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 747-1/2020

St. Paul, am 07.10.2020

KUNDMACHUNG

über die Auflegung der Wählerverzeichnisse und das Einspruchsverfahren gemäß § 6 der Verordnung der Landesregierung vom 17.12.1991, LGBl. Nr. 113/1978 in der Fassung LGBl. Nr. 6/1992 betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die Gemeindejagdgebiete

St. Paul-Nord

St. Paul-Süd

Granitztal - St. Paul

liegen vom Freitag 09.10.2020 bis einschließlich Sonntag 18.10.2020 von 08.00 bis 12.00 Uhr im Marktgemeindeamt St. Paul, Rathaus, Eingang 2, Abt. Bauamt, zur Einsichtnahme auf.

Diese Auflegung hat den Zweck diese Wählerverzeichnisse durch Mitwirkung der wahlberechtigten Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigt sind die Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke, die zugleich in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten wahlberechtigt sind.

Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes haben das Wahlrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten auszuüben.

Innerhalb der Einspruchsfrist kann jeder Wahlberechtigte in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb der Einspruchsfrist kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen die Wählerverzeichnisse bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren. Die Einsprüche müssen bei der Amtsstelle (Marktgemeinde St. Paul) bei der sie einzubringen sind, noch vor Ablauf der Einsichtspflicht einlangen.

Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Ein Einspruch ist zu begründen. Alle Einsprüche, auch unbegründete, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als Zustellungsbevollmächtigter



Der Bürgermeister:

Stefan Salzmann

Stefan Salzmann

Angeschlagen am:

08. OKT. 2020

Abgenommen am: